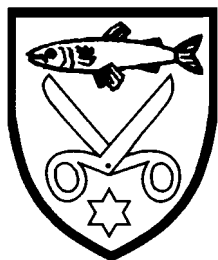


Amtsblatt



Stadt Scheer mit Stadtteil Heudorf



Amtsblatt der Stadt Scheer, herausgegeben vom Bürgermeisteramt Scheer.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lothar Fischer Tel. 0 75 72/76 16-0, Fax 0 75 72/76 16-52, e-Mail: info@scheer-online.de – Druck: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH Meßkirch, Tel. 0 75 75/92 39-0, Fax 0 75 75/92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

Öffnungszeiten des Rathauses Scheer:

Montag bis Donnerstag vormittags 8.15-11.30 Uhr
Mittwochnachmittag 13.30-18.00 Uhr und Freitag 8.15-13.00 Uhr

Öffnungszeiten im Rathaus Heudorf:

Mittwoch 17.30-18.00 Uhr
nach Vereinbarung auch ab 17.00 Uhr

Donnerstag, den 30. April 2020

Nummer 18

Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Scheer und Heudorf,

als allererstes möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Disziplin, bezüglich der Einhaltung der sich ständig veränderten Corona-Verordnung, bedanken. Wir hatten innerhalb unserer Stadt keine groben Verstöße zu ahnden. Bei sehr wenigen Ermahnungen, hatten die Betroffenen stets Einsicht gezeigt. Zum Stand des Redaktionsschlusses, haben wir in Scheer und in Heudorf keine Corona-Erkrankten mehr, wir hoffen, dass dies so bleibt.

Bitte halten Sie sich nach wie vor an die Corona-Verordnung, insbesondere an die Kontaktbeschränkung, an die Abstandsregel und an die Tragepflicht der Alltagsmasken beim Einkaufen und im ÖPNV.

Ein ganz herzliches Dankeschön geht an die fleißigen Damen, die Alltagsmasken genäht und der Stadt, dem OWB und der Nachbarschaftshilfe zur Verfügung gestellt haben. Die Verteilaktion der Alltagsmasken am letzten Wochenende war ein großer Erfolg. Es konnten rund 650 Masken an die Bevölkerung verteilt werden und mit den eingegangenen Spenden werden wir uns bei den Damen, welche die Masken genäht haben, erkenntlich zeigen. Dazu werden wir gesondert berichten.

Nach und nach sind weitere Lockerungen zu erwarten. Seit dieser Woche haben wieder viele Läden bis 800 m² Verkaufsfläche geöffnet, Schulen und Kindergärten sind in der erweiterten Notbetreuung. Ab 04. Mai sind nochmals Lockerungen angekündigt. Dennoch ist es notwendig, weiterhin Disziplin und Ausdauer zu bewahren, bis die Krise überstanden ist.

Bleiben Sie gesund.

Lothar Fischer
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie

2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnsloshilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erorderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,

2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für

den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstellen. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des

Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Jubilare



Die Stadt Scheer gratuliert allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus Scheer und Heudorf, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern und nicht öffentlich genannt werden möchten bzw. dürfen. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Besuche des Bürgermeisters entfallen

Aufgrund der aktuellen Lage entfallen bis auf weiteres alle Besuche des Bürgermeisters zu Geburtstags- und Ehejubiläen. Die Glückwünsche werden durch die Amtsboten zugestellt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Termin der nächsten Müllabfuhr

Mai 2020

Montag	04.05.	Papiertonne
Donnerstag	07.05.	Gelber Sack
Donnerstag	14.05.	Restmüll
Freitag	22.05.	Gelber Sack
Donnerstag	28.05.	Restmüll

Öffnungszeiten Recyclinghof

Öffnungszeiten:

April bis einschl. Oktober 2020

Mittwoch 15.00 – 19.00 Uhr

Samstag 9.00 – 12.30 Uhr



Notrufe

Notarzt	☎ 112
Rettungsdienst	☎ 112
Feuerwehr	☎ 112
Polizei	☎ 110

Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer

Revierförster Herr Lorenz Maichle

Tel.: 0 75 71 / 46 36, Fax: 07571 / 68 44 64,

E-Mail: lorenz.maichle@irasig.de

Hausarztpraxis Deubou

Serge M. Deubou

Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin

Mühlberg 2, 72516 Scheer

Tel.: 07572 / 7692070 - Fax: 07572 / 7692072

Hausarztpraxis-deubou@t-online.de

Sprechstunden:

vormittags

Montag bis Freitag: 08.00 – 11.00 Uhr

nachmittags

Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Wochenenddienste / Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notrufnummer für ganz Baden-Württemberg

☎ 116117

☎ 0180/1929345	Kinderarzt
☎ 0180/1929349	Augenarzt
☎ 01805/911 – 660	Zahnarzt für Sigmaringen, Pfullendorf und Umgebung

Zahnarzt für Bad Saulgau, Riedlingen und Umgebung

HNO-Notdienst Sigmaringen ☎ 0180/1929341

Apothekennotdienst**Freitag, 01.05.2020**Antonius Apotheke, Bad Saulgau, 07581/7301
Apotheke im Hanfertal, Sigmaringen, 07571/5513**Samstag, 02.05.2020**Dr. Hauser'sche Apotheke, Meßkirch, 07575/92280
Alte Apotheke, Bad Schussenried, 07583/847**Sonntag 03.05.2020**Ostrachtal Apotheke, Ostrach, 07585/2600
Heuberg Apotheke, Stetten a.k.M., 07573/95353**St. Anna-Hilfe gGmbH** - Zu Hause rundum versorgt

☎ 07572 / 7629-3

Sozialstation St. Anna, Scheer Häusliche Kranken- und Altenpflege, Hausnotruf, kostenlose Beratung 24-Std.-Rufbereitschaft

Essen auf Rädern, Offener Mittagstisch in Mengen

☎ 07572 / 7629-3

Organisierte Nachbarschaftshilfe ScheerVoll Karin, www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe
☎ 07572 / 769789**Sozialstation Vinzenz von Paul**, Sigmaringen

☎ 07571 / 741250

Pflegeteam Lebenswert

☎ 07572-8370

- zu Hause betreut – häusliche Kranken- und Altenpflege
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer, (24 Std. Rufbereitschaft)**SENOVA Sozialstation**

Weingartenstraße 4, 72517 Sigmaringendorf

☎ 07571 / 52520

Mail: c.bartsch@senova-pflege.de**Dienst der OWB gGmbH**

☎ 07571 / 7459 33 oder ☎ 07571 / 745937

Ambulant Betreutes Wohnen, Betreutes Wohnen in Familien,
familienentlastender Dienst**Hospizgruppe Mengen e. V.**

Begleitung Sterbender, Schwerstkranker und ihrer Angehörigen

☎ 0174 / 97 84 636

Beratungsstellen:**Offene Hilfen (MiKADO) der OWB gem. GmbH**

Freizeitangebote und Beratung für Menschen mit Behinderung

Beratungsstelle Demenz

☎ 07571-645806-5

Hilfe / Unterstützung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen

☎ 07571 / 5787

sig@ehe-familie-lebensberatung.de,www.ehe-familie-lebensberatung.de**Caritasverband Sigmaringen**

Beratungsstelle häusliche Gewalt(BhG)

☎ 07571 / 7301-0

WEISSER RING

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe, Außenstelle Sigmaringen

☎ 0151-55164829

Caritas-Zentrum Bad Saulgau, allgem. Sozialberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Familien-, Ehe-, Paar und Lebensberatung, Hilfen im Alter, christl. Patientenvorsorge, Ökum. Flüchtlingsarbeit, ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Kontaktstelle Kinderchancen, **Tel. 07581/906496-0**

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau,

E-Mail: kugler.s@caritas-biberach-saulgau.dewww.caritas-biberach-saulgau.de**Beratung HIV/AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten**

Donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr

☎ 07571 / 1026415

Landratsamt Sigmaringen – Fachb. Gesundheit, Hohenzollernstraße 12, 72488 Sigmaringen

AGJ Suchtberatung Sigmaringen

☎ 07571 4188

suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de,www.suchtberatung-sigmaringen.de**Hebammensprechstunde**

Kostenlose Einzelberatung für (werdende) Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr (ohne Überweisung, ohne Terminvereinbarung)

Sprechzeiten:

Sigmaringen: Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen**Bad Saulgau:** Montags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau**Gammertingen:** Jeden 1. Montag im Monat von 10:30 bis 12:00 Uhr im Familienzentrum St. Martin, Kiverlinstraße 4, 72501 Gammertingen**Telefonische Sprechstunde:**

Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Tel.: 07571 102-6422

www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde**IBB-Stelle: (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle)****Postanschrift:** IBB-Stelle Landkreis Sigmaringen, Fidelisstr.1, 72488 Sigmaringen**E-Mail:** team@ibb-sigmaringen.de**Telefon:** 07571 / 73 01 55**Sprechstunde:** Jeden 1. Donnerstag im Monat im Fidelishaus Sigmaringen 14:00 bis 16:00 Uhr**Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:****Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Singen, Virchowstr. 10, 78224 Singen**

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10:00 - 12:00 / 16:00 - 19:00

☎ 01806 077312

Weitere Informationen unter:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen>**Gas-Störungsdienst**

☎ 0800 / 0824505

Störungsnummer der EnBW

☎ 0800 3629-477

Informationen zum Blutspende



Liebe Spenderinnen und Spender,
in der Woche vom **4. Mai bis 8. Mai** findet in der **Stadthalle Bad Saulgau** eine weitere Blutspendeaktion für den Landkreis Sigmaringen statt.

Spender sind nach wie vor dringend gesucht!!

Bitte beachten Sie:

Auf Grund der Corona-Pandemie ist es unerlässlich vorab einen Termin zu reservieren!

<https://bawuehe.bsd-trs.de/reservierungen/bad-saulgau>.

Aus Sicherheitsgründen wird es keinen Imbiss geben. Denken Sie bitte daran, vor der Spende ausreichend zu essen und zu trinken.

Die DRK Bereitschaft Scheer freut sich auf Ihr Kommen in der Stadthalle Bad Saulgau!

gez. M. Michaelis

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mengen

Zeppelinstr. 30 – 88512 Mengen
Bürozeiten: Di. + Do. 08:00 – 12:00 Uhr
Pfarramt Mengen
Tel.: 07572 71091



Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. Joh 10,11a.27-28a

Schafe stellt man sich gerne als nette weiße Grüppchen vor, die dicht an dicht auf einer Wiese stehen, und sorgfältig das Gras kürzen. Und man denkt, sie wären dumm, denn sie tun, was ihnen gesagt wird.

In Wirklichkeit sind Schafe ganz schön eigensinnig, und wenn niemand sie zusammenhält, dann laufen sie ohne zu zögern in die Richtung, die ihnen gerade als die Beste erscheint. Eine Herde werden sie erst durch den Hirten.

Jesus Christus hält uns zusammen. Wir sind Gemeinde und Kirche Jesu gerade dann, wenn wir nicht zusammen sind. Füreinander da zu sein und aufeinander zu achten ist die Richtung, die er vorgibt. Wir werden uns auch an diesem Sonntag nicht zum Gottesdienst versammeln, aber die Gemeinschaft im Gebet ist ungebrochen. Sie zeigt sich am Gebetsbaum, der immer wieder neue Bänder bekommt. Wir denken besonders an alle Menschen, die sich gerade nicht sehen und umarmen dürfen. Wir beten für Familien, die einen Menschen nur unter Einschränkungen verabschieden oder begrüßen dürfen.

Sie sind herzlich eingeladen, ihr Band hinzuzufügen. Zusätzlich wird die Pauluskirche am Sonntag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr und am Mittwoch von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr zum Gebet geöffnet sein.

Aktuelle Informationen der Landeskirche erfahren Sie unter www.elk-wue.de/service

Pfarramt und Gemeindebüro sind telefonisch (71091) und per Mail (pfarramt.mengen@elkw.de) zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen Heidrun Stocker, Pfarrerin

Kirchliche Nachrichten Scheer

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Scheer

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de oder pfarramtscheer@web.de
Internetseite kgscheer.wordpress.com

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr,
Dienstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Marienmonat Mai

414. Maifest zu Ehren der drei Geschwisterheiligen, Scheer
Maifest 2020 entfällt. Wegen der aktuellen Situation und den Vorgaben muss unser 414. Maifest abgesagt werden. Unser Kirchenchor hatte schon die Festmesse einstudiert und geprobt und mit Weihbischof Dr. Johannes Kreidler als Festprediger wäre es wieder zu einem Höhepunkt geworden. Es ist wohl einmalig in unserer ganzen Stadtgeschichte, dass dieses Fest zu Ehren unserer drei Geschwisterheiligen nicht gefeiert werden kann. In der ganzen Ortschronik finden wir keinen solchen Eintrag. Es war bereits im Jahr 1604 als der damalige Truchseß Christoph diese Glaubensboten in großer Bedrängnis und Sorge zu Erbpatronen des Hauses Waldburg erhob. Waren es doch leuchtende Vorbilder, welche den christlichen Glauben zusammen mit ihrem Verwandten Bonifatius von Südeingland (Wessex) Mitte des 8. Jahrhunderts in Germanien verbreitet haben. Die Eltern Wuna und Richard waren tief gläubig und verwurzelt in der damaligen Frömmigkeit. Nach dem Erhalt der Reliquien (1606 Wunibaldsreliquie von Markgraf Joachim-Ernst von Brandenburg zu Ansbach und 1609 Willbald- von Bischof Johann-Konrad von Gemmingen, die Walburgareliquie von Äbtissin Susanna von Eichstätt) erneuerte Christoph 1609 seinen mit eigenem Blut unterzeichneten Stiftungsbrief vom 25. Februar 1604, welcher heute noch im Pfarrarchiv aufbewahrt wird. Zum Maifest kam es, weil die Gemahlin Christophs, Gräfin Maria Anna am 27. April zur Überführung der Wunibaldsreliquie von Scheer nach Ansbach aufbrach und am 30. April 1606 dann in Scheer mit großer Feierlichkeit eintraf und am folgenden Tag, am 1. Mai dann das erste „Maifest“ zusammen mit den Bewohnern der Grafschaft gefeiert wurde. Christoph legte diesen Tag auch wegen der Canonisation Walburgas als Feiertag fest. Mit der Überführung setzte dann die Verehrung ein und Scheer wurde über Jahrhunderte ein vielbesuchter Wallfahrtsort. Erst mit der Gewerkschaftsaktivität um 1900 wurde dann das Maifest auf den ersten Sonntag im Mai verlegt. Truchseß Christoph hat damals in seiner großen Not und Bedrängnis unsere Drei Heiligen zu Schutzpatronen erwählt und sich Ihrem Beistand anvertraut. Legen wir in der Zeit der weltweiten „Corona Krise“ unsere Gebete und Bitten mit allen Anliegen in die Fürsprache unserer Heiligen. Gott möge uns von diesem heimtückischen Krankheitsvirus befreien und uns gesund erhalten. Selbst heute finden wir am Grab der Heiligen Walburga Votivtafeln mit der Inschrift: „Walburga hat geholfen.“ Wir alle sollten unser Möglichstes tun, um die uns anvertraute Schöpfung und alle Lebensgrundlagen durch unser tägliches Verhalten auch für kommende Generationen gesund zu erhalten. Walburga, edle Gottesbraut, dir haben wir uns anvertraut, führ uns an Deiner starken Hand, dereinst ins ew'ge Vaterland.

Anregungen für Gottesdienste liegen in den Pfarrkirchen aus
Immer ab Freitag liegen kurzgefasste Anregungen für Sonntagsgottesdienste zuhause auf einem Tisch in den Kirchen aus. Für die Kinder gibt es eine Kinderseite. Da finden sich weitere Anregungen aus dem kirchlichen Umkreis.

Dorfralley

Liebe Jugendliche, liebe Kinder, ab Freitag, 24.04. liegt in der Kirche St. Nikolaus ein Fragebogen für eine Dorfralley in Scheer aus. Ihr braucht dazu euer Fahrrad, einen Stift, den Fragebogen aus der Kirche und gute Laune. Wenn ihr alle Fragen beantwortet habt, werft bitte den Abschnitt mit eurem Namen und dem Lösungswort in den Karton vorne am Altar. Verlost werden drei Preise, die dann mit Namen versehen nächste Woche Donnerstag in der Kirche St. Nikolaus ausliegen. Grüßle und viel Spaß Pfarrer Wasswa und Claudia Roeder

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Heudorf sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n **Mesner/in**.

Die Stelle ist unbefristet und mit einem Beschäftigungsumfang von 7 Wochenstunden (Durchschnitt über das ganze Jahr) berechnet. Das Aufgabengebiet umfasst neben dem liturgischen Dienst u. a. die Betreuung der techn. Anlagen, die Reinigung der Räumlichkeiten und die Pflege der liturgischen Geräte und Gewänder. Sie zeigen Verständnis und Interesse für die Aufgaben der Katholischen Kirche und bejahen die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Einstellung und Vergütung erfolgt nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L).

Fakt ist:

-Wir haben in Heudorf eine außergewöhnliche Kirche, die unterhalten und gepflegt werden muss

-Wir haben eine funktionierende Kirchengemeinde mit vielen helfenden Händen und einem guten Pastoralteam

-Wir haben einen tollen, unkomplizierten Pfarrer, der hilft, aber auch unterstützt werden muss, weil er die Kirche nicht alleine für den Gottesdienst vorbereiten kann.

Für den Fortbestand all dieser Punkte ist die Mesnerstelle eine zentrale Schlüsselposition, die zwar eine gewisse Stundenzahl mit sich bringt, die aber auch von der Diözese bzw. der Kirchengemeinde bezahlt wird. Die vorhandenen Ehrenamtlichen können diese Tätigkeit nicht zusätzlich schultern. Idealerweise teilen sich 2 oder 3 Personen aus dem Ort diese Tätigkeit. Somit wäre es für keinen zu viel und die Kirchengemeinde wäre breit aufgestellt. Von außerhalb könne wir erstmal keine Hilfe erwarten. Wenn Ihnen unsere Kirche und Kirchengemeinde am Herzen liegt und Sie auch nur einen kleinen, unsicheren Gedanken haben, sich hier zu engagieren, dann melden Sie sich doch einfach. Es gibt viel Hilfe bei der Einarbeitung und sicherlich eine Lösung für fast alle Fragen, die auftauchen könnten.

Pfarrer Wasswa auf dem Pfarramt und Tel. 8955 oder Peter Fuchs unter Tel. 712496 stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Der Weltladen hat geöffnet

Am Donnerstagnachmittag von 16 – 18 Uhr und am Freitagvormittag von 10 – 12 Uhr hat der Weltladen geöffnet. Es gibt weiterhin Bananen, Tees, Kaffee u.v.a.m. Wir bitten Sie um die Beachtung des Sicherheitsabstandes und freuen uns, für Sie da zu sein.

Kirchliche Nachrichten Heudorf**Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Heudorf**

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de
pfarramtscheer@web.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr,
Dienstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Anregungen für Gottesdienste liegen in den Pfarrkirchen aus

Immer ab Freitag liegen kurzgefasste Anregungen für Sonntagsgottesdienste zuhause auf einem Tisch in den Kirchen aus. Für die Kinder gibt es eine Kinderseite. Da finden sich weitere Anregungen aus dem kirchlichen Umkreis.

Dorfralley

Liebe Jugendliche, liebe Kinder, ab Freitag, 24.04. liegt in der Kirche St. Petrus und Paulus ein Fragebogen für eine Dorfralley in Scheer aus. Ihr braucht dazu euer Fahrrad, einen Stift, den Fragebogen aus der Kirche und gute Laune. Wenn ihr alle Fragen beantwortet habt, werft bitte den Abschnitt mit eurem Namen und dem Lösungswort in den Karton vorne am Altar. Verlost werden drei Preise, die dann mit Namen versehen nächste Woche Donnerstag in der Kirche St. Petrus und Paulus ausliegen. Grüßle und viel Spaß Pfarrer Wasswa und Claudia Roeder

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Heudorf sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n **Mesner/in**.

Die Stelle ist unbefristet und mit einem Beschäftigungsumfang von 7 Wochenstunden (Durchschnitt über das ganze Jahr) berechnet. Das Aufgabengebiet umfasst neben dem liturgischen Dienst u. a. die Betreuung der techn. Anlagen, die Reinigung der Räumlichkeiten und die Pflege der liturgischen Geräte und Gewänder. Sie zeigen Verständnis und Interesse für die Aufgaben der Katholischen Kirche und bejahen die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Einstellung und Vergütung erfolgt nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L).

Fakt ist:

-Wir haben in Heudorf eine außergewöhnliche Kirche, die unterhalten und gepflegt werden muss

-Wir haben eine funktionierende Kirchengemeinde mit vielen helfenden Händen und einem guten Pastoralteam

-Wir haben einen tollen, unkomplizierten Pfarrer, der hilft, aber auch unterstützt werden muss, weil er die Kirche nicht alleine für den Gottesdienst vorbereiten kann.

Für den Fortbestand all dieser Punkte ist die Mesnerstelle eine zentrale Schlüsselposition, die zwar eine gewisse Stundenzahl mit sich bringt, die aber auch von der Diözese bzw. der Kirchengemeinde bezahlt wird. Die vorhandenen Ehrenamtlichen können diese Tätigkeit nicht zusätzlich schultern. Idealerweise teilen sich 2 oder 3 Personen aus dem Ort diese Tätigkeit. Somit wäre es für keinen zu viel und die Kirchengemeinde wäre breit aufgestellt. Von außerhalb könne wir erstmal keine Hilfe erwarten. Wenn Ihnen unsere Kirche und Kirchengemeinde am Herzen liegt und Sie auch nur einen kleinen, unsicheren Gedanken haben, sich hier zu engagieren, dann melden Sie sich doch einfach. Es gibt viel Hilfe bei der Einarbeitung und sicherlich eine Lösung für fast alle Fragen, die auftauchen könnten.

Pfarrer Wasswa auf dem Pfarramt und Tel. 8955 oder Peter Fuchs unter Tel. 712496 stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Der Weltladen hat geöffnet

Am Donnerstagnachmittag von 16 – 18 Uhr und am Freitagvormittag von 10 – 12 Uhr hat der Weltladen geöffnet. Es gibt weiterhin Bananen, Tees, Kaffee u.v.a.m. Wir bitten Sie um die Beachtung des Sicherheitsabstandes und freuen uns, für Sie da zu sein.



Vereinsmitteilungen Heudorf



Musikverein Heudorf

Vatertagstreffen 2020 des Musikvereins Heudorf 1861 e.V.

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen findet dieses Jahr unser traditionelles Vatertagstreffen an Christi Himmelfahrt, 21.05.2020 leider nicht statt.

Wir freuen uns auf nächstes Jahr und hoffen sie gesund wiederzusehen.

Für den Musikverein Heudorf
M. Quickenstedt

Stadtbücherei Mengen

Stadtbücherei Mengen seit 21. April wieder geöffnet

Die Stadtbücherei Mengen ist endlich wieder geöffnet. Der Betrieb wird, wie in anderen Einrichtungen, unter Einhaltung der Kontakt- und Sicherheitsbestimmungen durchgeführt.

Insbesondere ist zu beachten:

- es dürfen sich maximal 5 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- es sind die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten
- am Eingang besteht die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände
- Voraussetzung zum Betreten der Bücherei ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (Maske oder Tuch/Schal)
- der Service bezieht sich auf das Ausleihen und Abgeben der Medien, ein längeres
- Verweilen in der Bücherei ist leider nicht möglich

Nach wie vor kann man von zuhause oder unterwegs digitale Medien (E-Books, E-Audios, E-Paper etc.) herunterladen und auf dem Tablet, Reader, Smartphone u.a. Endgeräten nutzen. Alle Informationen dazu finden Sie auf:

<https://www.onleihe.de/schwalbe/frontend/welcome,51-0-0-100-0-0-1-0-0-0-0.html>

Die Öffnungszeiten der Bücherei sind:

Dienstag, Mittwoch und Freitag	15:00-18:00 Uhr
Donnerstag	12:00-19:00 Uhr
Samstag	10:00-12:00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

E-Learning Tutorials

Mit dem E-Learning-Angebot der Stadtbücherei Mengen können Nutzer zeit- und ortsunabhängig auf Programme und Video-Tutorials zu Sprachen, Beruf, EDV oder Bildbearbeitung zugreifen. Englisch, Spanisch, Italienisch, Französisch oder Deutsch als Fremdsprache gibt es im Sprachenangebot. Wer sich im EDV-Bereich weiterbilden will, kann zum Beispiel unter Word, Excel, Power-Point oder Outlook wählen. Aber auch spezielle Programme wie Bildbearbeitung, 3D und CAD oder Programmiersprachen stehen bereit.

Man benötigt hierfür einen gültigen Leseausweis bei der Stadtbücherei Mengen.

Weitere Informationen finden Sie auf:

<https://www.onleihe.de/schwalbe/frontend/welcome,51-0-0-100-0-0-1-0-0-0-0.html>

Sollten Sie Fragen haben – wir helfen gern weiter (07572-607670, buecherei@mengen.de).

Kurse / Fortbildungen

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen – Schulen und Weiterbildung

Zukunftsperspektiven nach der Lehre

Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre, Betriebswirtschaftslehre und Gestaltung.

Zukunftsplanung für die soziale Richtung.

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung

Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Zukunftsplanung Abitur - Das sozialwissenschaftliche Gymnasium

führt mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie" in drei Jahren zum Abitur.

Neue Kurse:

Englisch-Aufbau-Kurs 5, für Teilnehmer/innen mit wenig Vorkenntnissen,

10 x montags von 17:00 bis 18:30 Uhr, ab 15.06.2020

Praxisorientierte Buchführung, 4 x montags von 18:30 bis 20:45 Uhr, ab 06.07.2020

Info: Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/935013 Frau Rink, Rita.Rink@kbw-gruppe.de

Pressemitteilung Landratsamt Sigmaringen

Regio Bus bietet weiter alle Fahrten

Start in Überlingen künftig 2 Minuten früher

Viele Fahrten bei Bussen und der Bahn wurden in letzter Zeit gestrichen. Nicht so beim Regio Bus 500 zwischen Sigmaringen und

Überlingen. Der Bus verkehrt auch weiterhin von 5 bis 24 Uhr 7 Tage die Woche. „Uns ist wichtig, auch in Zeiten von Corona ein verlässliches Angebot für Pendler aufrecht zu erhalten“, so Max Stöhr, der Leiter des Fachbereichs Kommunales und Nahverkehr im Landratsamt Sigmaringen.

Da zum Sommer rund um Überlingen mehr Verkehr herrscht, fährt der Bus in Richtung Sigmaringen dort künftig zwei Minuten früher ab. „Wir wollen sicherstellen, dass der Umstieg auf die Bahn auf jeden Fall klappt“, so Stöhr.

Details zu den einzelnen Änderungen können dem Fahrplan entnommen werden, der von den Verkehrsverbänden naldo und bodo über die bekannten Kanäle bereitgestellt wird.

Der neue Fahrplan sowie weitere Informationen zum RegioBus 500 sind abrufbar unter www.regiobus500.de

Landkreis, RAB und KVB erinnern daran, dass auch im Regio Bus **seit Montag, 27. April Mund und Nase bedeckt werden muss**, um die Fahrer, andere Fahrgäste und sich vor einer Corona Infektion zu schützen.

Pressemitteilungen

NABU: Amsel, Drossel, Fink und Star – Die Stunde der Gartenvögel ist wieder da

Am Muttertagswochenende vom 8. bis 10. Mai findet deutschlandweit die 16. Stunde der Gartenvögel statt. Der NABU ruft dazu auf, eine Stunde lang Vögel zu beobachten, zu zählen und zu melden. „Unsere Stunde der Gartenvögel hatte in den vergangenen Jahren starke Teilnehmerzuwächse zu verzeichnen. Über das große Interesse freuen wir uns sehr“, so Armin Lenk vom NABU Mengen Hohentengen Scheer Ostrach. „Je mehr Menschen teilnehmen, umso aussagekräftiger sind die gewonnenen Ergebnisse.“

In diesem Jahr erwarten die Ornithologen des NABU die neuen Gartenvogelraten mit besonderer Spannung und Sorge. Eine der häufigsten und beliebtesten Arten, die Blaumeise, ist derzeit in Teilen der Republik durch ein auffälliges Massensterben aufgrund einer bisher unbekannt Krankheit bedroht. Die Zählung im Mai wird Auskunft darüber geben, ob sich dies in den Bestandstrends der Blaumeisen in den besonders betroffenen Gebieten widerspiegelt.

Viele Menschen haben in den letzten Wochen während der Ausgangsbeschränkungen den Wert der Natur vor ihrer Haustür wieder neu schätzen gelernt. Gartenvögel wie die Blaumeise haben dabei in diesem Frühling sicherlich deutlich mehr Aufmerksamkeit erfahren als in anderen Jahren. Der NABU rät: Wer mehr Natur in seinem Umfeld erleben und Gartenvögeln helfen möchte, sollte seinen Hof oder Garten zum Mini-Naturschutzgebiet machen. Tipps für einen vogelfreundlichen Garten hat der NABU unter www.nabu.de/vogelgarten zusammengestellt.

Und so funktioniert es: Von einem ruhigen Plätzchen im Garten, auf dem Balkon oder vom Zimmerfenster aus wird von jeder Vogelart die höchste Anzahl notiert, die im Laufe einer Stunde gleichzeitig beobachtet werden konnte. Die Beobachtungen können am besten online unter www.stundedergartenvoegel.de gemeldet werden, aber auch per Post oder Telefon – kostenlose Rufnummer am 9. Mai von 10 bis 18 Uhr: 0800-1157115. Gemeldet werden kann auch mit der kostenlosen NABU-App Vogelwelt, erhältlich unter www.NABU.de/vogelwelt. Meldeschluss ist der 18. Mai.

Meldebogen und Zählhilfen mit weiteren Informationen liegen in den Rathäusern und Banken von Mengen, Scheer, Hohentengen und Ostrach ab 28.04.2020 aus.



Coronavirus: Mund-Nasen-Schutz seit Montag Pflicht in Bus und Bahn

Seit Montag, den 27. April 2020 ist es in Baden-Württemberg, Pflicht, im Öffentlichen Personennahverkehr einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

naldo bittet seine Fahrgäste, eigenverantwortlich solch einen Mund-Nasen-Schutz zu verwenden, gerne auch selbstgenäht oder mit einem Halstuch. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes werden andere Fahrgäste geschützt und so schützt sich letztlich auch jeder selbst.

Weitere wichtige Bausteine zur Eindämmung des Coronavirus sind bei Fahrten mit Bus und Bahn:

- das Abstandhalten zu anderen Fahrgästen, indem z.B. alle Türen zum Ein- und Aussteigen genutzt werden und sich die Fahrgäste gleichmäßig im Fahrzeug verteilen.
- das Verschieben von Einkaufs- und Besorgungsfahrten auf Zeiten, in denen Berufspendler, und ab 4. Mai die Schüler, nicht unterwegs sind.
- Beachten der Hygienehinweise der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts wie gute Handhygiene und das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette

Weitere Informationen finden sich auch unter www.naldo.de/coronavirus

Gastfamilien gesucht!

Haben Sie ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei? Haben Sie Freude am Umgang mit Menschen, und können Sie sich vorstellen, ein Kind oder eine erwachsene Person bei sich aufzunehmen und im Alltag zu begleiten?

Wir suchen im **Landkreis Sigmaringen** engagierte Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung. Sie erhalten dauerhafte Begleitung und Unterstützung durch unseren Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsgentgelt.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!
Stiftung Liebenau
Betreutes Wohnen in Familien (BWF)
Auf dem Hof 3, 88512 Mengen
Telefon: 07572 71373-44, -45
E-Mail: adsig@stiftung-liebenau.de



Damit Masken schützen: Die Qualität muss stimmen!

Das Regierungspräsidium Tübingen berät und prüft bei der Einfuhr und Beschaffung von Schutzmasken

Mit der Einführung der Maskenpflicht in Baden-Württemberg seit Montag, 27. April, steigt der Bedarf an Schutzmasken weiter an. Das Regierungspräsidium Tübingen sorgt dafür, dass Masken auch wirklich schützen.

Seit Beginn der Corona-Krise ist das Regierungspräsidium Tübingen intensiv mit Fragen zu Schutzmasken und anderen Gesichtsmasken befasst. Täglich fragen im Regierungspräsidium viele Wirtschaftsakteure, Ministerien, Zollbehörden und Kunden an. Dabei geht es um die Einfuhr und Beschaffung von Schutzmasken oder Beschwerden zu mangelhaften und nicht gesetzeskonformen Masken auf dem Markt. Rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landesweit zuständigen Marktüberwachungsbehörde sind werktags wie am Wochenende von 8 bis 20 Uhr im Einsatz, um insbesondere Unternehmen und Behörden zum Thema Persönliche Schutzausrüstung zu beraten. Drei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für Fragen zum Medizinprodukt OP-Masken zur Verfügung.

„Es geht nicht nur darum, dass Schutzausrüstung verfügbar ist, sondern auch darum, dass sie den qualitativen Anforderungen gerecht wird und einen funktionierenden Gesundheitsschutz gewährleistet. Gerade bei Masken ungewisser Herkunft ist dies nicht immer der Fall“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

In der Praxis trifft das Regierungspräsidium derzeit immer wieder auf Zertifikate, die als mutmaßlich oder nachweislich gefälscht zu betrachten sind. Teilweise werden auch einfache Mundmasken fälschlicherweise als FFP-Schutzmasken bezeichnet, wodurch für die späteren Nutzer aufgrund der suggerierten Schutzwirkung Gesundheitsgefahren entstehen können.

Klaus Tappeser: „Die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch die vielen Ärzte und Pflegekräfte, müssen sich jederzeit darauf verlassen können, dass drin ist, was drauf steht. Darum kümmern sich die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Marktüberwachung tagtäglich mit vollem Einsatz.“

Hintergrundinformationen:

Die Abteilung Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hat die landesweite Aufgabe, Maschinen und Anlagen, Verbraucherprodukte und Chemieerzeugnisse hinsichtlich deren Produkt- und Chemikaliensicherheit zu prüfen.

Häufig gestellte Fragen zu Schutzmasken sind online unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/FAQ-Corona-RPT.pdf> einsehbar.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat für Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Wirtschaftstreibende werktags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr unter Telefon 07071/757-3000 eine Hotline eingerichtet. Zudem werden Fragen per E-Mail mit dem Betreff „Corona“ unter poststelle@rpt.bwl.de beantwortet.